

Stellungnahme
des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäde e.V.
zum
Referentenentwurf
einer
**Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbations-
ordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemi-
schen Lag von nationaler Tragweite**
(AbwZÄPrO)

Mit dem Referentenentwurf sollen Regelungen gefasst werden, mit den von den Vorgaben zu Lehr- und Prüfwesen in der Ausbildung von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern abgewichen werden kann.

Der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden beschränkt sich im Folgenden auf die Regelungen zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte gem. Artikel 1 des Entwurfs.

1. Allgemeine Erwägungen

Die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung kann nur nachhaltig sichergestellt werden, wenn kontinuierlich durch die Universitäten junge Kolleginnen und Kollegen auf hohem Niveau ausgebildet werden.

Die Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes durch die Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-Cov2—Pandemie haben deutlich gemacht, dass gerade bei länger andauernden epidemischen Lagen diese Nachwuchsausbildung gefährdet sein kann.

Es ist daher richtig und zielführend in solchen Ausnahmesituationen Regelungen zu schaffen, die es erlauben, einen Ausgleich zwischen Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Fortsetzung der Ausbildung zu ermöglichen. Dazu zählt insbesondere die Beschränkung der während Prüfungen anwesenden Personen sowie die Möglichkeit, von digitalen Lehrmitteln Gebrauch zu machen.

Das Ausweichen auf digitale Lehrmittel vor allem bei praktischen Lehrveranstaltungen und insbesondere die Durchführung von Prüfungen an Phantom, Simulatoren oder Simulationspatienten schafft jedoch ebenfalls die Gefahr, dass die Qualität der Ausbildung sinkt. Gerade in Medizin und Zahnmedizin ist die Verknüpfung von theoretischer Wissensvermittlung und praktischer Ausbildung unabdingbar, um die Studierenden für die Versorgung von Patienten zu qualifizieren.

Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass der Referentenentwurf den Hochschulen die Entscheidung überlässt, in welchem Maße von den durch die Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird und als Ermessenmaßstab die Erforderlichkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage vor Ort benennt.

Der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden geht davon aus, dass die Hochschulen in Ansehung der überragenden Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung zurückhaltend mit Maßnahmen umgehen, die zu einer Absenkung des Ausbildungsstandards führen können.

2. Zu einzelnen Regelungen

a. Begleitung praktischer Übungen durch digitale Lehrformate (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 26 Abs. 3)

Positiv zu bewerten ist die Differenzierung zwischen vollständig digital ersetzbaren Vorlesungen und praktischen Lehrveranstaltungen, die nur digital begleitet werden dürfen. Insbesondere erscheint es richtig, auch eine teilweise Ersetzung der praktischen Inhalte – anders als bei den praktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung der Apotheker gem. Artikel 2 § 2 Abs. 2 – nicht zuzulassen. Um hervorzuheben, dass die tatsächlichen praktischen Anteile der praktischen Übungen nach §§ 19 Abs. 3 Buchstabe b, 26 Abs. 4 Buchstabe b ZÄPrO sowie der Inhalte der Praktika gem. § 36 Abs. 1 Buchstaben b und c ZÄPrO erbracht sein müssen, wäre eine Verdeutlichung in der Begründung wünschenswert.

b. Durchführung der zahnärztlichen Prüfung (§ 7)

Die Möglichkeit, auf die Einbindung echter Patienten im Rahmen der Prüfung zu verzichten, erscheint im Grundsatz bedenklich, ist im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite jedoch leider notwendig. Auch wenn nach unserer Auffassung die Arbeit insbesondere am Phantom die Arbeit am Patienten nicht ersetzen kann, sehen wir die vorgesehenen Regelungen positiv. Allerdings scheint es uns geboten zu sein, gerade hier deutlich zu machen, dass die Abweichung von der ZÄPrO nur erfolgen soll, wenn dies die epidemische Lage erfordert.

Es wird daher angeregt, folgende Ergänzungen in § 7 vorzunehmen:

*(2) Abweichend von § 45 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie von § 48 Absatz 2 und Absatz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung über die Haut- und Geschlechtskrankheiten, die Prüfung in Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die Prüfung im ersten und zweiten Teil der Prüfung in der Chirurgie auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden, **wenn dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.***

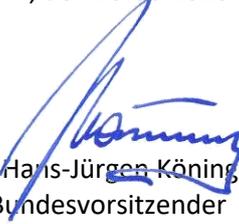
*(3) Abweichend von § 49 Satz 4 Nummer 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde in den Fächern Kariologie und Endodontologie auch am Phantom durchgeführt werden, **wenn dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.** Alle drei Teile der Prüfung in der Zahnerhaltungskunde können abweichend von § 49 Satz 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte auch dann von demselben Prüfer durchgeführt werden, wenn dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert.*

c. Übergangsregelung

Grundsätzlich erscheint es richtig, Prüfungen nach der ZÄPrO einem einheitlichen Rechtsrahmen zu unterwerfen. Allerdings erschließt sich nicht, aus welchem Grund die Übergangsregelung auf die zahnärztliche Prüfung beschränkt bleibt und bei den übrigen Prüfungen, die sich ebenfalls über

mehrere Tage erstrecken (§§ 21 Abs. 2 S. 3, 28 Abs. 2 S. 3) nicht gelten soll. Es erscheint weiterhin nicht notwendig, die Möglichkeiten zur Abweichung bei Durchführung der Prüfung auch auf Wiederholungsprüfungen (z.B. gem. §§ 53 ff. ZÄPrO) zu erstrecken, die ggf. deutlich außerhalb eines Zeitraums mit epidemiologischer Lage von nationalem Ausmaß liegt.

Berlin, den 19.06.2020


Dr. Hans-Jürgen Köning
1. Bundesvorsitzender